

Jugendordnung für die
Jugendfeuerwehren und die
Kinderfeuerwehren
der Gemeinde Grävenwiesbach



Teil 1: Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Grävenwiesbach

1.1.0 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1.1 Die Jugendfeuerwehren von Grävenwiesbach sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Grävenwiesbachs. Sie gehören der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.1.2 Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter von vollendeten 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.
- 1.1.3 Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und der jeweiligen örtlichen Wehrführer. Diese bedienen sich dazu des örtlichen Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters (falls vorhanden).
- 1.1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

1.2.0 Aufgaben und Ziele

- 1.2.1 Die Jugendfeuerwehren sollen das soziale Engagement der Jugendlichen fördern und diese auf den spätern Dienst in den Einsatzabteilungen jugendgerecht vorbereiten.
- 1.2.2 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren Grävenwiesbachs mit Schulung und Ausbildung.
- 1.2.3 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und den Jugendlichen dabei behilflich sein, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsformen beizutragen.
- 1.2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.3.0 Mitgliedschaft

- 1.3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder, der körperlich und geistig dazu geeignet ist, im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest über die Eignung verlangt werden.
- 1.3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der örtliche Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem örtlichen Wehrführer der Feuerwehr. Ein Aufnahmeantrag muss auch erfolgen, wenn das Mitglied vorher bereits in der Kinderfeuerwehr war und aus dieser in die Jugendfeuerwehr übernommen werden soll.

1.3.3 Für die Mitglieder sollte bei ihrem Eintritt ein Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt werden.

1.4.0 Rechte und Pflichten

1.4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden und
- die Organe zu wählen.

1.4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

1.5.0 Ordnungsmaßnahmen

1.5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verweis unter vier Augen
- Verweis vor der Jugendfeuerwehr
- Verweis vor den Erziehungsberechtigten
- Zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

1.5.2 Die Ordnungsmaßnahmen (1.5.1) werden durch den örtlichen Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter oder dem örtlichen Wehrführer verfügt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss, vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen.

1.5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und dessen Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der zusammen mit dem örtlichen Wehrführer, dem Jugendwart und dem Gemeindejugendwart über die Beschwerde entscheidet.

1.6.0 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehren Grävenwiesbach erlischt,

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes. Ausnahmen können bei getrennt lebenden Eltern gemacht werden, wenn ein Elternteil weiterhin in der Gemeinde wohnt.
- durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss,
- durch das Versterben des Mitgliedes.

1.7.0 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Grävenwiesbach sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss.

1.8.0 Mitgliederversammlung

1.8.1 Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich vom örtlichen Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem örtlichen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwart geleitet.

1.8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist möglich.

1.8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anders bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Jugendfeuerwehr, die Jugendgruppenleiter (falls vorhanden), der Jugendfeuerwart und sein Stellvertreter (falls vorhanden).

1.8.4 Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden und diese durchgeführt werden.

1.8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Jugendgruppenleiter (falls vorhanden) und der Jugendfeuerwehrmitglieder des Jugendausschusses.
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.

1.9.0 Jugendausschuss

1.9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart und dem stellv. Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

1.9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1.9.3 dem Jugendfeuerwehrwart (Einsatzabteilung)

1.9.4 falls vorhanden: dem stellv. Jugendfeuerwehrwart (Einsatzabteilung)

1.9.5 falls vorhanden: den Gruppenleitern (Einsatzabteilung)

1.9.6 dem Jugendsprecher (Jugendfeuerwehr)

1.9.7 dem Schriftwart (Jugendfeuerwehr)

1.9.8 den Beisitzern (Jugendfeuerwehr)

falls vorhanden, wenn eine eigene Kasse vorhanden ist:

1.9.9 dem Kassenwart (Jugendfeuerwehr/ Einsatzabteilung)

1.9.10

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe 1.5.2)
- Beratung über die Aufstellung des Dienstplanes. Die Aufstellung erfolgt durch den örtlichen Jugendfeuerwehrwart, die Genehmigung erteilt der örtliche Wehrführer. Die Dienstpläne sind an den Leiter der Feuerwehr und den Gemeindejugendwart weiterzuleiten.

1.10.0

Jugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwehrwart

- Der Jugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwart muss Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren von Grävenwiesbach sein, sowie die Feuerwehr- und Jugendfeuerwehrspezifischen Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendfeuerwehr zu führen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme in der Wehrführerdienstversammlung.
- Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Generalversammlung der örtlichen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für den Gemeindejugendwart gilt gleiches, allerdings wird er in der Generalversammlung aller Gemeindefeuerwehren gewählt.

1.10.1

Stellv. Jugendfeuerwehrwart/ stellv. Gemeindefeuerwehrwart (falls vorhanden)

- Der stellv. Jugendfeuerwehrwart/ stellv. Gemeindefeuerwehrwart muss Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach sein, die Jugendfeuerwehrspezifische Ausbildung besitzen und die Truppmann 2 Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. Etwaige Qualifikationen, können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- Der stellv. Jugendfeuerwehrwart wird in der Generalversammlung der örtlichen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für den stellv. Gemeindefeuerwehrwart gilt gleiches, allerdings wird er in der Generalversammlung aller Gemeindefeuerwehren gewählt.

1.10.2

Gruppenleiter (falls vorhanden)

- Der/ die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie müssen volljährig, Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach sein und über die Truppmannausbildung verfügen. Die Gruppenleiter werden von den örtlichen Jugendfeuerwehrwarten vorgeschlagen und durch den Jugendausschuss gewählt.

1.10.3

Sprecher

- Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

1.10.4

Schriftführung

- Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches ist die Aufgabe des Schriftwartes. Für die Erstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen. Der Jugendwart/ stellv. Jugendwart hat diese abzuzeichnen.

1.10.5

Kassenwesen (falls vorhanden)

- Es kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

1.11.0

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der gültigen UVV die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

1.12.0

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist nach § 8 HBKG nicht gestattet.

- Der Dienstplan ist von dem Jugendausschuss zu erstellen und dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zur Genehmigung vorzulegen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

1.13.0 Soziale Absicherung

- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr über die Gemeinde versichert.

1.14.0 Übernahme in die Einsatzabteilung

- Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, die Truppmann 1 Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, können in Absprache mit der örtlichen Wehrführung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Jugendfeuerwehrmitglieder in Absprache mit der Wehrführung an den Ausbildungsveranstaltungen/ Übungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Dabei ist besonders auf ihre Leistungsfähigkeit und auf gesetzliche Einschränkungen im Dienstbetrieb mit Jugendlichen zu achten. Die Verantwortung für diese Ausbildung trägt der örtliche Wehrführer.
- Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Grävenwiesbach, der vom Wehrführer der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt wird.

Teil 2: Jugendordnung der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach

2.1.0 Name, Wesen, Aufsicht

- 2.1.1 Die Kinderfeuerwehren von Grävenwiesbach sind die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren Grävenwiesbachs. Sie sind neben den Jugendfeuerwehren und den aktiven Wehren anerkannte Einrichtungen nach § 8 HBKG und sind über die Gemeinde unfallversichert.
- 2.1.2 Die Kinderfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, sie gestalten ihr Gruppenleben als selbständige Kinderabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.
- 2.1.3 Die Kinderfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und der jeweiligen örtlichen Wehrführer. Diese bedienen sich dazu der örtlichen Kinderfeuerwehrbetreuer und dessen Stellvertreter (falls vorhanden).

2.1.4 Leiter der Kinderfeuerwehr ist der jeweilige Kinderfeuerwehrtreuer und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

2.2.0 Aufgaben und Ziele

2.2.1 Die Kinderfeuerwehren sollen in den Kindern spielerisch den Spaß an der Feuerwehr wecken. Weiterhin soll in den Kinderfeuerwehren eine Brandschutzerziehung stattfinden. Die Kinder sollen für den späteren Dienst in den Jugendfeuerwehren gewonnen werden.

2.2.2 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschriften, bei der die Kinder aktiv technischen Gerätschaften, wie in den Jugendfeuerwehren vornehmen, ist nicht vorgesehen.

2.2.3 Die Kinder sollen spielerisch das gleichberechtigte miteinander in einer Gruppe erlernen.

2.3.0 Mitgliedschaft

2.3.1 Der Kinderfeuerwehr kann jeder, der körperlich und geistig dazu geeignet ist, im Alter vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest über die Eignung verlangt werden.

2.3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der örtliche Kinderfeuerwehrtreuer im Einvernehmen mit dem örtlichen Wehrtreuer der Feuerwehr.

2.4.0 Rechte und Pflichten

2.4.1 Jedes Mitglied hat das Recht

- in eigener Sache gehört zu werden.

2.4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- An den angesetzten Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Gemeinschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

2.5.0 Ordnungsmaßnahmen

2.5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Gemeinschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verweis unter vier Augen
- Verweis vor der Kinderfeuerwehr
- Verweis vor den Erziehungsberechtigten
- Zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr
- Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

2.5.2 Die Ordnungsmaßnahmen (2.5.1) werden durch den örtlichen Kinderfeuerwehrbetreuer, seinem Stellvertreter oder dem örtlichen Wehrführer verfügt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr sollte nicht mehr als eine Gruppenveranstaltung betragen.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird im Einvernehmen mit dem Kinderfeuerwehrbetreuer, vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen.

2.5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und dessen Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden., der zusammen mit dem örtlichen Wehrführer, dem Kinderfeuerwehrbetreuer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart über die Beschwerde entscheidet.

2.6.0 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Kinderfeuerwehren Grävenwiesbach erlischt

- durch Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes. Ausnahmen können bei getrennt lebenden Eltern gemacht werden, wenn ein Elternteil weiterhin in der Gemeinde wohnt,
- durch die schriftliche Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss,
- durch das Versterben des Mitgliedes.

2.7.0 Organe

Organe der Kinderfeuerwehr Grävenwiesbach sind:

- der Kinderfeuerwehrausschuss

2.8.0 Kinderfeuerwehrausschuss

Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Kinderfeuerwehrbetreuer (Feuerwehrmitglied)
- falls vorhanden: dem stellv. Kinderfeuerwehrbetreuer (Feuerwehrmitglied)
- falls vorhanden: den Gruppenleitern (Feuerwehrmitglied)

2.9.0 Der Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung von Elternabenden
- Die Aufstellung eines Planes der Gruppenveranstaltungen. Dies erfolgt gemeinsam durch den Kinderfeuerwehrausschuss, die Genehmigung erteilt der örtliche Wehrführer. Die Dienstpläne sind an den Leiter der Feuerwehr und an de Gemeindejugendwart weiterzuleiten.

2.10.0 Der Kinderfeuerwehrausschuss

2.10.1 Kinderfeuerwehrbetreuer

- Die Kinderfeuerwehrbetreuer muss Mitglied in einer Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr von Grävenwiesbach sein, sowie die Kinderspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nach geholt werden.
- Die Kinderfeuerwehrbetreuer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches ist ebenfalls seine Aufgabe.
- Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr sowie Niederschriften über die Versammlungen aufzunehmen.
- Der Kinderfeuerwehrbetreuer wird in Generalversammlung der örtlichen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2.10.2 Stellv. Kinderfeuerwehrbetreuer (falls vorhanden)

- Der stellv. Kinderfeuerwehrbetreuer muss Mitglied in einer Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach sein, sowie die Kinderfeuerwehrspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- Der stellv. Kinderfeuerwehrbetreuer wird auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt.

2.10.3 Gruppenleiter (falls vorhanden)

- Der/ die Gruppenleiter unterstütz(en) den Kinderfeuerwehrbetreuer bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie müssen volljährig und Mitglied in einer Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach sein. Die Gruppenleiter werden von den örtlichen Kinderfeuerwehrbetreuern vorgeschlagen und durch den Wehrführer bestätigt.

2.11.0 Soziale Absicherung

- Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr über die Gemeinde versichert.

2.12.0 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

- Mitglieder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben, können in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden (siehe 1.3.0 bis 1.3.2).

Schlussbestimmung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach.

Inkrafttreten:

Die Jugendordnung wurde am 17.12.2010 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen und tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 21.12.2010

Der Gemeindevorstand



Hellwig Herber
Bürgermeister